

«Freunde Biffig»

Integrierte Gesundheitsversorgung – umsorgt leben

Statuten

I. Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Freunde Biffig» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Schötz.

II. Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein bezweckt die integrierte Gesundheitsversorgung «Biffig – umsorgt leben» ideell und materiell zu unterstützen.
2. Zielsetzung ist die aktive Verankerung und Vernetzung in der Region und die Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Gesundheitsversorgung.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele anerkennen und unterstützen. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall und bei juristischen Personen zudem nach deren Auflösung. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und tritt auf das jeweilige Jahresende in Kraft.

IV. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Vereinsversammlung

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich und/oder per Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
 - Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon die Biffig AG ein Mitglied stellt, welches organisatorische und administrative Aufgaben übernimmt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind

ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, eines/einer Aktuar/Aktuarin sowie Kassierin/Kassier und den weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.
3. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
 - Erstellung des Jahresprogramms
 - Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
 - Ausarbeiten von Statutenänderungen, Anträgen und Reglementen
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.

c) Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier/Kassierin und Vorstand.
2. Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. Wird freiwillig eine berufsmässig anerkannte Revisionsstelle gewählt, so ist eine eingeschränkte Revision vorzunehmen. In diesem Falle wird der Generalversammlung der Revisionsbericht zur eingeschränkten Revision unterbreitet.

V. Finanzen und Haftung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Sponsorenbeiträgen, Schenkungen und Spenden sowie Legaten.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die nach Auflösung verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Diese Statuten wurden am 13. April 2022 an der Gründungsversammlung beschlossen; sie treten per sofort in Kraft.

6247 Schötz, 13. April 2022

Die Tagespräsidentin:

Die Protokollführerin:

Beatrice Grob Ludin

Priska Eigensatz

Die Gründungsmitglieder:

- | | |
|----------|-------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |
| 7. | |
| 8. | |
| 9. | |
| 10. | |